

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur dramatischen Lage im Sudan und zur Gefhrdung der Friedensinitiative

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- A. unter Hinweis auf seine frheren Entschlieungen zur dramatischen Lage der Flchtlinge und umgesiedelten Personen am Horn von Afrika und insbesondere im Sudan,
- B. unter Hinweis auf seine Prioritten im Bereich der humanitren Hilfe, die der notleidenden Bevlkerung und den Brgerkriegsopfern im Sdsudan zugute kommen soll,
- C. in der Erwgung, da es die Entschlieung der Parittischen Versammlung AKP/EWG zur Friedensinitiative im Sudan, die am 27. Januar 1989 auf Barbados angenommen wurde, untersttzt,
- D. besorgt ber die Gefhrdung des Friedensabkommens vom Dezember 1988 aufgrund der Verschlechterung der Menschenrechtslage und der Gefahr, da im gesamten Land islamisches Recht eingefhrt wird –
 - 1. appelliert an die sudanesische Regierung, die Initiativen zugunsten des Friedens und des Dialogs sowie eines unbehinderten Zugangs der Hilfslieferungen und -leistungen an die bedrohten Regionen des Sdens einschlielich der ber die NRO laufenden Leistungen neu zu beleben;
 - 2. billigt die jngste Entscheidung der niederlndischen Regierung, ihre Kooperationspolitik gegenber dem Sudan zu berprfen, um durchzusetzen, da die Behrden dieses Landes die Menschenrechte sorgfltiger achten und fr eine gerechtere Verteilung der Hilfe zwischen Nord und Sd sorgen;
 - 3. fordert die im Rahmen der EPZ zusammentretenden Auenminister auf, ihre Positionen hinsichtlich des Sudans abzustimmen und die Zweckmigkeit einer gemeinsamen diplomatischen Demarche der Mitgliedstaaten zu prfen;

4. fordert die Kommission auf, in Anlehnung an die jüngste niederländische Initiative für eine gerechtere Verteilung der Projekte und der Hilfen der EG zwischen Nord und Süd zu sorgen und dabei der Hilfe für die Bevölkerungen des Südens, die um ihr Überleben kämpfen müssen, absoluten Vorrang einzuräumen;
5. ersucht in diesem Sinne die Kommission, seinem zuständigen Ausschuß über die von ihr angenommenen konkreten diesbezüglichen Initiativen Bericht zu erstatten;
6. fordert das Präsidium der Paritätischen Versammlung AKP/EWG auf, unverzüglich eine Mission zur Vermittlung seiner guten Dienste in den Sudan vorzunehmen, wie in der obengenannten Entschliebung dieser Versammlung vorgesehen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidium der Paritätischen Versammlung AKP/EWG, der sudanesischen Regierung und dem Verbindungsausschuß der NRO bei der EG zu übermitteln.

16. 03. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Gefahren einer Zerstörung des Ökosystems in der Antarktis

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in der Erwägung des Untergangs des Schiffs „Bahia Paraiso“ zwei Meilen vor dem Stützpunkt Palmer, der für einen Ölteppich verantwortlich ist, welcher 15 km der Küsten des antarktischen Kontinents verschmutzt hat,
- B. in der Erwägung, daß wegen der extremen Temperaturen in der Antarktis und der Bakterienarmut in ihren Gewässern der natürliche Abbau des Öls 50 bis 100 Jahre dauern wird,
- C. im Bewußtsein des einzigartigen Status der Antarktis als eine Weltregion, die aufgrund eines internationalen Vertrags von 1959 für diese und nachfolgende Generationen erhalten bleiben soll,
- D. angesichts der außerordentlichen Anfälligkeit des Ökosystems der Antarktis, die sich aus klimatischen Gründen von Umweltschädigungen praktisch überhaupt nicht erholen kann,
- E. besorgt darüber, daß die durch Wind und Wasser verursachte Verschmutzung, wie die wissenschaftliche Forschung zeigt, in der Antarktis bereits eingesetzt hat,
- F. in Kenntnis des Abkommens von Wellington vom 2. Juni 1988 über die Ausbeutung der Bodenschätze der Antarktis, wonach diese Ressourcen auf die industrialisierten Länder aufgeteilt werden, und des Antarktis-Vertrags von 1959, der auch von mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet wurde,
- G. in der Erwägung, daß die Projekte zur Ausbeutung des Erdöls und der Bodenschätze der Antarktis schwerwiegende Folgen für ihr Ökosystem haben könnten und dementsprechend für das Wohlbefinden der Menschheit, wobei die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht wirklich realisiert wurden,

- H. in der Erwägung, daß dieses argentinische Schiff auch Touristen beförderte, die sich immer häufiger in die früher davon verschonte Antarktis begeben,
- I. in der Erwägung, daß eine künftige Ausbeutung der Bodenschätze für die Antarktis zahlreiche ähnliche Risiken mit sich bringen würde,
- J. unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. September 1987¹⁾, in denen ausdrücklich jede Ausbeutung der Bodenschätze der Antarktis abgelehnt und dem unbegrenzten Umweltschutz Priorität eingeräumt wird —
1. fordert ein striktes Verbot jedweden Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis;
 2. ist der Auffassung, daß die Antarktis, das einzige praktisch intakte Ökosystem, unbedingt und um jeden Preis in ihrem Zustand erhalten werden muß;
 3. fordert, daß die Unterzeichnerstaaten Material zur Bekämpfung der Verschmutzung entsenden und insbesondere Maßnahmen ergreifen, um jede Art der Verschmutzung aufgrund einer übermäßigen Ausbeutung sowie die Wiederholung solcher Zwischenfälle zu vermeiden;
 4. fordert eine strikte Begrenzung der Forschungstätigkeit in der Antarktis, die auf eine klar niedrigere Ebene als derzeit verringert werden muß;
 5. fordert, daß sich die Gemeinschaft verpflichtet, die gesamte Antarktis als Weltnaturschutzgebiet anzuerkennen, sie als solches im Interesse der Menschheit zu erhalten und daher die Besucher streng zu kontrollieren;
 6. bekennt sich zu den folgenden vier Grundprinzipien:
 - Schutz aller freilebenden Tiere,
 - Erhaltung der unberührten Natur der Region,
 - Austausch wissenschaftlicher Daten,
 - Verbot aller nichtfriedlichen Ziele;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sekretariaten der mit der Antarktis befaßten internationalen Organisationen zu übermitteln.

¹⁾ ABL Nr. C 281 vom 19. November 1987, S. 190 und 193